

Informationsblatt für Beschäftigte zu den Änderungen bei den Beitragssätzen in der Pflegeversicherung zum 01.07.2023

Auswirkungen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG)

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 treten ab 1. Juli 2023 Änderungen in den Beitragssätzen zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Kraft.

Was ändert sich an den Beiträgen zur Pflegeversicherung?

- Der allgemeine Beitragssatz steigt von 3,05 v.H. auf 3,40 v.H..
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den nur die Beschäftigten zu tragen haben, steigt von 0,35 v.H. auf 0,60 v.H..
- Einführung eines neuen Beitragsabschlages von 0,25 v.H. jeweils für das zweite bis zum fünften Kind

Wie wirken sich Kinder auf die Beiträge zur Pflegeversicherung aus?

Für Eltern, ermäßigt sich der allgemeine Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften berücksichtigungsfähigen Kind um jeweils 0,25 v.H. je Kind.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder während der sogenannten Erziehungsphase, die mit der Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes endet.

Übersicht über die Anteile am Pflegeversicherungsbeitrag ab 01.07.2023:

Anzahl Kinder	Gesamtbeitragssatz	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Kein Kind	4,00 %	1,70 %	2,30 %
Ein Kind	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Zwei Kinder	3,15 %	1,70 %	1,45 %
Drei Kinder	2,90 %	1,70 %	1,20 %
Vier Kinder	2,65 %	1,70 %	0,95 %
Fünf Kinder und mehr	2,40 %	1,70 %	0,70 %

Woher bekommt der Arbeitgeber die notwendigen Kinderdaten?

Ab 01.07.2025 ist die Anwendung des neuen digitalen Meldeverfahrens „Digitales Verfahren Datenaustausch Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (Da-BPV) für alle Arbeitgeber verpflichtend. Durch das neue Meldeverfahren erhält der Arbeitgeber die erforderlichen Daten vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über berücksichtigungsfähige Kinder und kann damit den Beitragssatz zur Pflegeversicherung festsetzen. Daten für steuerrechtlich nicht erfasste Kinder, die jedoch berücksichtigungsfähige Kinder in der Pflegeversicherung sind, können durch das Meldeverfahren

DaBPV vom BZSt nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher sind Beschäftigte auch nach der Einführung dieses digitalen Meldeverfahrens dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen. Nachweise hierzu müssen dem Arbeitgeber, z.B. in Form einer Geburtsurkunde, vorgelegt werden.

Was muss ich als Beschäftigter veranlassen?

Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer Abrechnung der richtige Beitragssatz angewandt wurde. Sie finden die entsprechenden Daten auf Ihrer Bezügemitteilung. Unter dem Hauptfeld „Aktuelle Abrechnungsperiode“ wird das sogenannte Lohnkonto auszugsweise in Tabellenform angedruckt. In der Zeile „Beitragssatz (AN)“ und der Spalte „Pflegeversicherung“ können Sie den Beitragssatz entnehmen und mit dem entsprechenden Eintrag in der obenstehenden Tabelle vergleichen.

Sind zu wenige Kinder berücksichtigt, liegt es in der Regel daran, dass diese Kinder der Bezügestelle nicht bekannt sind. Beachten Sie bitte die eingeschränkte Berücksichtigung von Kindern bis max. zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Sollten Sie dem LfF weitere Kinder mitteilen, hat dies unter Nutzung des Formblatts A710 zu erfolgen. Sie finden es im Internetauftritt des LfF in der Rubrik Formularcenter, siehe <https://www.lff.bayern.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx>.

Bei sonstigen Rückfragen zu Ihren Kinderdaten wenden Sie sich bitte an Ihre Bezügestelle.

Welche Auswirkungen ergeben sich für freiwillig gesetzlich Versicherte?

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Versicherungsbeitrag für freiwillig gesetzliche Versicherte ist begrenzt auf die Höhe des Arbeitgeberanteiles bei einer Pflichtversicherung. Durch die Beitragserhöhung ab 1. Juli 2023 erhöht sich der Pflichtversicherungsbeitrag und folglich steigt auch der Arbeitgeberzuschuss ab 01. Juli 2023. Verringerungen des Versicherungsbeitrages aufgrund der Berücksichtigung von Kindern in der Erziehungsphase haben keine Auswirkungen auf den Arbeitgeberzuschuss.

Welche Auswirkungen ergeben sich für privat Versicherte?

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Versicherungsbeitrag für Versicherte bei einem privaten Versicherungsunternehmen ist begrenzt auf die Höhe des Arbeitgeberanteiles bei einer Pflichtversicherung, höchstens jedoch auf die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Versicherungsbeitrages. Im Falle einer Pflichtversicherung erhöht sich durch die bereits beschriebene Erhöhung des allgemeinen Beitrages zur Pflegeversicherung auch der Arbeitgeberanteil, folglich steigt auch der Arbeitgeberzuschuss entsprechend ab 1. Juli 2023.